

**Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin (PTK Berlin)**

**Verschwiegenheitserklärung**

für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Auszubildende, Praktikanten und andere Hilfspersonen

Ich bin heute von meinem Arbeitgeber über den Umfang meiner Verschwiegenheitspflicht belehrt worden. Mir sind die berufsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheitsverpflichtung von PP und KJP bekannt gegeben und ausgehändigt worden. Es wurde mir erläutert, dass ein Verstoß gegen das Berufsgeheimnis auch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet. Ich verpflichte mich, die Verschwiegenheit zu wahren.

Mir ist bekannt, dass

1. sich meine Schweigepflicht nicht nur auf fremde Geheimnisse, sondern auf alles erstreckt, was mir in Ausübung oder aus Anlass meiner Tätigkeit anvertraut oder bekannt geworden ist, so auch bereits die Tatsache, dass ein bestimmtes Patientenverhältnis angebahnt oder begründet wurde.
2. sich die Verschwiegenheitspflicht auch auf schriftliche Mitteilungen des Patienten und sämtliche Aufzeichnungen über den Patienten erstreckt.
3. sich meine Verschwiegenheitspflicht auch erstreckt auf die internen Praxisverhältnisse sowie die mir bei meiner Tätigkeit bekannt werdenden persönlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse der PP/ KJP und der anderen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
4. die Verschwiegenheitspflicht gegenüber jedermann besteht, so auch
  - gegenüber meinen eigenen Familienangehörigen,
  - gegenüber Familienangehörigen des Patienten,
  - gegenüber anderen Berufsgeheimnistägern (z.B. PP/ KJP, Ärzte, Rechtsanwälte)
  - gegenüber Arbeitskolleginnen und -kollegen
  - gegenüber demjenigen, der von der betreffenden Tatsache bereits Kenntnis erlangt hat.
5. meine Verschwiegenheitspflicht auch nach dem Tod des Patienten fortbesteht;
6. meine Verschwiegenheitspflicht auch nach Beendigung meines Beschäftigungsverhältnisses fortbesteht.

Über die gesetzlichen Bestimmungen zum Zeugnisverweigerungsrecht wurde ich belehrt. Ich werde bei Gerichten und Behörden über Tatsachen, die mir bei meiner Tätigkeit bekannt werden, ohne vorherige Genehmigung der PP/ KJP nicht aussagen oder sonst Auskunft erteilen.

Ein Exemplar dieser Erklärung ist mir ausgehändigt worden.

Berlin, den.....  
(Unterschrift Mitarbeiter/in)

Bestätigt: .....  
(Unterschrift PP/ KJP)

# 1 Vorschriften zur Schweigepflicht

## 1.1 Berufsordnung der Kammer für PP und KJP im Land Berlin: § 8 Schweigepflicht

- (1) Psychotherapeuten sind zur Verschwiegenheit über Behandlungsverhältnisse verpflichtet und über das, was ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit durch und über Patienten und Dritte anvertraut und bekannt geworden ist. Dies gilt auch über den Tod der betreffenden Personen hinaus.
- (2) Soweit Psychotherapeuten zur Offenbarung nicht gesetzlich verpflichtet sind, sind sie dazu nur befugt, wenn eine wirksame Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt oder die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. Dabei haben sie über die Weitergabe von Informationen unter Berücksichtigung der Folgen für die Patienten und deren Therapie zu entscheiden.
- (3) Ist die Schweigepflicht aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift eingeschränkt, so ist die betroffene Person darüber zu unterrichten.
- (4) Gefährdet ein Patient sich selbst oder andere oder wird er gefährdet, so haben Psychotherapeuten zwischen Schweigepflicht, Schutz des Patienten, Schutz eines Dritten und dem Allgemeinwohl abzuwägen und gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz des Patienten oder Dritter zu ergreifen.
- (5) Mitarbeiter und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an einer psychotherapeutischen Tätigkeit teilnehmen, sind über die gesetzliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit zu belehren. Dies ist schriftlich festzuhalten.
- (6) Im Rahmen kollegialer Beratung, Intervention, Supervision oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre dürfen Informationen über Patienten und Dritte nur in anonymisierter Form im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verwendet werden. Die Anonymisierung muss sicherstellen, dass keinerlei Rückschlüsse auf die Person des Patienten erfolgen können. Kann diese Anonymisierung nicht gewährleistet werden, ist die Weitergabe von Informationen nur mit vorausgegangener ausdrücklicher Entbindung von der Schweigepflicht zulässig.
- (7) Ton- und Bildaufnahmen psychotherapeutischer Tätigkeit bedürfen der vorherigen Einwilligung des Patienten. Ihre Verwendung unterliegt der Schweigepflicht. Der Patient ist über das Recht zu informieren, eine Löschung zu verlangen.
- (8) In allen Fällen der Unterrichtung Dritter nach den Absätzen 2 bis 7 hat sich der Psychotherapeut auf das im Einzelfall erforderliche Maß an Informationen zu beschränken.

## 1.2 Strafgesetzbuch: § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen (Auszug)

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
  1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
  2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,  
...
  4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist.  
...anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.  
...
- (3) ... Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlaß erlangt hat.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.
- (5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

## **2 Vorschriften zum Zeugnisverweigerungsrecht**

### **2.1 Zivilprozessordnung**

#### **§ 383 Zivilprozessordnung (Auszug)**

Zeugnisverweigerung aus persönlichen Gründen

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

...

6. Personen, denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

#### **§ 385 Zivilprozessordnung (Auszug)**

Ausnahmen vom Zeugnisverweigerungsrecht

...

(2) Die im § 383 Nr. 4, 6 bezeichneten Personen dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

### **2.2 Strafprozessordnung**

#### **§ 53 Strafprozessordnung (Auszug)**

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

...

3. Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist, Rechtsanwälten stehen dabei sonstige Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich;

...

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 3b Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

...

#### **§ 53a Strafprozessordnung**

(1) Den in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Genannten stehen ihre Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Über die Ausübung des Rechtes dieser Hilfspersonen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Genannten, es sei denn, daß diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.

(2) Die Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit (§ 53 Abs. 2 Satz 1) gilt auch für die Hilfspersonen.

### **2.3 Andere Gerichtszweige**

Das Zeugnisverweigerungsrecht ist für die anderen Gerichtszweige und auch für die jeweiligen Verwaltungsverfahren inhaltlich gleich wie für den Zivilprozess und den Strafprozess geregelt. Siehe:

§ 15 Abs. 1 Gesetz ü.d. freiwillige Gerichtsbarkeit

§ 46 Abs. 2, § 80 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz

§ 98 Verwaltungsgerichtsordnung

§ 118 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz

§ 84 Abs. 1 Finanzgerichtsordnung

§ 28 Abs. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz

§ 65 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes

§ 102 Abgabenordnung.